



Flucht und Integration, Stand 25.7.2016

Flüchtlinge und Arbeitsmarkt

Aktuelle Situation

Weltweit waren im vergangenen Jahr erstmals mehr als 65 Millionen Menschen auf der Flucht. Von ihnen suchten etwa 3,2 Millionen, das sind fünf Prozent, Schutz in der Europäischen Union (Flüchtlingshilfswerk der UNO, UNHCR).

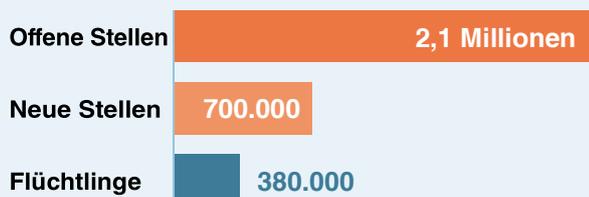
Von den rund eine Million Flüchtlingen, die 2015 nach Deutschland kamen, wird nach Schätzung der Bundesregierung ungefähr die Hälfte für längere Zeit bleiben. Ungefähr 70 Prozent von ihnen sind unter 30 Jahre alt.

Dem Arbeitsmarkt werden, so die aktuelle Auskunft der Bundesagentur für Arbeit, rund 380.000 Menschen zusätzlich zur Verfügung stehen können. Der Arbeitsmarkt kann das laut Bundesanstalt problemlos verkraften.

Zur Einordnung: 2015 wurden in Deutschland rund 700.000 neue, zusätzliche, sozialversicherungspflichtige Stellen aufgebaut und 2,1 Millionen offene Stellen bei der Arbeitsagentur gemeldet.

Platz für Flüchtlinge

Arbeitsmarkt 2015 und
zusätzliche Nachfrage 2016



Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

Arbeitsmarkt-Zugang nach Status

Asylbewerber erhalten eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz (AsylG). Nach dreimonatigem Aufenthalt haben sie Zugang zum Arbeitsmarkt. Voraussetzung: sie sind nicht mehr dazu verpflichtet, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. **Eine Ausnahme bilden Asylbewerber aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“**, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

Auch **Geduldete** - sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland kommen und nach dem 31. August 2015 eingereist sind - haben nach drei Monaten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Die sogenannte **Vorrang- und Beschäftigungsbedingungsprüfung** durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat der Gesetzgeber im Juli 2016 im „**Integrationsgesetz**“ für drei Jahre grundsätzlich ausgesetzt. Das gilt allerdings nur für Regionen mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit. Anders als in der Vergangenheit haben Asylbewerber dadurch mit dem Zugang zum Arbeitsmarkt auch unmittelbar den zur **Leih- und Zeitarbeitsbranche**.

Anerkannte Flüchtlinge haben einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, unabhängig davon, wie lange sie da sind.

Weitere Formen der Beschäftigung

Probearbeitsverhältnisse und geringfügige Beschäftigungen bedürfen der Genehmigung der Ausländerbehörde und der Bundesagentur für Arbeit.

Für **betriebliche Praktika** bedarf es der Zustimmung der Ausländerbehörde.



Flüchtlinge und Arbeitsmarkt

Pflichtpraktika für Schule, Ausbildung und Studium sowie Berufsorientierungs-, berufsbegleitende und studienbegleitende Praktika – jeweils bis zu drei Monaten brauchen auch die Zustimmung der Ausländerbehörde.

Hospitationen sind ohne Genehmigung der Ausländerbehörde und ohne Zustimmung der BA möglich. Allerdings: Hospitanten dürfen nur „über die Schulter schauen“ und nicht in den Betriebsablauf eingegliedert werden.

Förderprogramme

Für anerkannte Asylbewerber stehen folgende Eingliederungsprogramme zur Verfügung:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Rahmen Aktivierung und beruflicher Eingliederung (AbE) nach § 45 SGB III
- Bildungsgutschein im Rahmen Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) nach § 81 SGB III
- Eingliederungszuschüsse und Einstiegsqualifizierung (EQ)

Betriebliches Integrationsjahr

Die IG Metall schlägt ein betriebliches Integrationsjahr vor. Die Maßnahme soll nicht nur anerkannten Flüchtlingen, sondern auch allen anderen am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen offenstehen.

Der Grundsatz lautet: Gleiche Ansprüche für alle, die unsere gesellschaftliche Unterstützung benötigen.

Ziel der IG Metall ist es, den Betroffenen möglichst schnell Arbeitsmöglichkeit anzubieten und die Tätigkeit mit notwendiger Qualifikation zu verbinden. Qualifizierung und Arbeit sollen betriebsnah kombiniert werden.

Darüber hinaus wurden in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern Konzepte entwickelt, die Flüchtlingen den Einstieg in den Betrieb erleichtern sollen. Beispiele:

Perspektiven für Geflüchtete (PerG)

PerG dauert 16 Wochen und dient der beruflichen Eingliederung. Die Agentur für Arbeit stellt hierzu einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein aus.

Grundqualifizierung Metall und Elektro für Geflüchtete (GQME)

In dieser überbetrieblichen Bildungsmaßnahme (Dauer 12 Monate) werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt, um im Anschluss eine Tätigkeit oder Ausbildung in der Metall- und Elektroindustrie zu beginnen. Die Agentur für Arbeit stellt hierzu einen Bildungsgutschein aus. Förderlich ist hierzu eine Einstellzusage bzw. Kooperation mit dem Betrieb.

Links

Beschäftigung und Ausbildung von Flüchtlingen („We-GebAU“) www.arbeitsagentur.de

Mentoring Ausbildung zur Unterstützung von Geflüchteten im Betrieb www.rockyourcompany.de

Praxishilfe für Betriebsräte

www.hamburg.arbeitundleben.de/beratung_weiterbildung/migration

Informationen zur Berufsanerkennung

www.anerkennung-in-deutschland.de

Allianz für die Menschenwürde

<http://www.allianz-fuer-weltoffenheit.de/>

Charta der Vielfalt

<http://www.charta-der-vielfalt.de/service/charta-news/detail/article/fluechtlinge-in-den-arbeitsmarkt.html>

Podcast: Solidarische Integration von Flüchtlingen in Ausbildung und Arbeit

<http://www.die-bildungsarbeiter.de/?cat=45>